





Dieses ist alle Jahr zu wiederholen
den 1ten Dinstag im May

5.
No. 6.

EDICT

zu Sicherheit

Derer

So Die

Woll = Arbeiter

mit Geld oder Wolle verlegen.

De Dato Berlin / den 20. Septembr. 1719.

HANNOVER

Gedruckt bey N. N. Langen / K. P. Regierungs-Buchd.

r Friderich Wilhelm/von Gottes

Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu
Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erbk. Cämme-
rer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien,
Neufchatel und Vallengin, in Geldern / zu Magdeburg/
Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben
und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Crossen
Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt/
Minden / Samin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und
Moers / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ra-
vensberg / Hohenstein / Zecklenburg / Lingen / Schwerin/
Bühren und Lehdam / Marquis zu der Wehre und Blif-
singen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard /
Lauenburg / Bütorf / Arlay und Breda zc. zc. Thun kund
und fügen hiermit zu wissen; Da seither Unserer Regie-
rung Unsere Landes- Väterliche Vorsorge dahin gegan-
gen / daß in Unseren Provinzkien die Woll-Webereyen auf-
geholfen / und diese höchstnöthige und nützliche Manufa-
cturen retabliret werden möchten; unter andern aber zu
dem Ruin dieser Profession bishero sonderlich contribui-
ret hat / daß / wann die Kauffleute oder andere Verleger die
Zuch- Raseh- und Zeugmacher mit Geld oder Wolle verse-
hen / diese sich auf die schlimme Seite geletzt / die versproche-
nen Zücher / Zeuge und Raseh- entweder gar nicht / oder doch
nicht zu rechter Zeit / noch in versprochener Güte geliefert/
einige auch gar das Geld lieederlich durchgebracht und ver-
prasset haben / wodurch die Verläger in Schaden geletzt/
auch Credit-los gemacht / und dadurch andere einen Vor-
schuß

Schub zu thun abgeschreckt worden; daher auch leicht die Rechnung zu machen/ daß/ wenn solches heillose Wesen nicht abgestellt/ und zu Reetablirung des Credits und Stiftung guten Glaubens zwischen den Verlägern und den Woll-Arbeitern zureichende Mittel erfunden/ und darü- über mit hinlänglicher Stürffe gehalten wird/ Unsere allergnädigste Intention schwerlich erreicht werden dürf- te. Als ergeheth Unser allergnädigster und zugleich ernstest Befehl/ daß/ dafern ein Woll-Arbeiter dem mit seinem Ver- läger getroffenen Contract nicht nachleben/ noch die Bücher/ Kasse und Zeuger. in versprochener Zeit und Güte liefern würde/ an einem jeden Ort ohne Verstattung des allerge- ringsten Processus wider solche böse Bezahler mit promp- ter Execution verfahren werden soll; Wie Wir dann auch zu Beschneidung der sonst gewöhnlichen Weitläuff- tigkeiten allen Verlägern der Woll-Arbeitern wegen ihres den Woll- Fabricanten gethanen Vorschusses an Woll- oder Geld das Jus Prælationis gleich den Geldern unmin- diger Kinder in Unseren Landen für alle Creditores zule- gen. Solte diesem Unserm ernstlichen Befehl zuwider der Magistratus loci hierunter säumig seyn/ und darüber bey Unserm Cammer- Regierung- oder Hof- Gerichten oder andern Justiz- Collegiis der Verläger klagen/ so soll die Gerichts- Obrigkeit/ oder der Richter des Orts/ oder sonst derjenige aus dem Magistrat, so daran schuldig/ den Ver- läger zu befriedigen und durch schleunige Execution schad- los zu halten angestränget werden. Was auch einige Woll- Arbeiter so leichtfertig wären/ und entweder das anver- traute Geld zu Befriedigung seiner andern Creditoren anwenden/ oder die bestellten Bücher und Zeuge an andere verkauffen oder ausschneiden/ und sonst mit den Seinigen das anvertraute Geld oder Woll- liederlich durchbringen/ und darüber in den Stand gerathen möchte/ daß er seinen Ver-

1711

Verläger nicht befriedigen kan/soll derselbe zu gefänglicher
Hafft gezogen / und davon an Uns allerunterthänigst be-
richtet werden / so wollen Wir denselben andern zum Ab-
scheu in einer Bestung zur Karren-Arbeit verurtheilen / und
seines Meister-Rechts verlustig erklähen. Wie nun hier-
durch den Verlägern alle sicherheit verschaffet wird / so wol-
len Wir auch des allergnädigsten Vertrauens zu den Kauf-
leuten leben / daß sie nunmehr besser als geschehen / den
Zuch-Zeug- und Raschmachern auch anderen Woll-Arbei-
tern mit Geld und Wolle unter die Arme greiffen / und die
dem ganzen Lande profitable Manufacturen wieder in
Flor bringen helfen / dabey aber auch die armen Zuch- und
Zeugmacher nicht drücken werden / widrigenfalls sich die-
selben dieser Prælation nicht zu erfreuen haben / sondern
gleich andere Creditores zu tractiren / auch wohl / wann
usuraria pravitas erwiesen werden solte / den Rechten nach /
zu straffen sind. Zu mehrer Uhrsund haben Wir dieses ge-
schärffte Edict / darüber Wir mit aller Rigueur gehalten
wissen wollen / eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm
Königlichen Inseigel bedrucken lassen / wie dann solches alle
Jahr am ersten Sonntag im May Monath in den Kir-
chen an gewöhnlichen Orten abgelesen / und in locis pub-
licis affigiret werden soll. Gegeben zu Berlin / den 20.
Septembr. 1719.

Fr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkoff.

Kg 2962 40



Sb.

V018





Dieses ist alle Gasse zu verlegen
den 17ten Decembar im Jahr 1717

5.

No: 6.

EDICT

zu Sie

Soll =

mit Geld oder

De Dato Berlin / d

HABEN

Bedruckt bey R. N. Lange

Suchd.

